

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

26. März 2024

Nr. 2024-204 R-362-23 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Wahl der nebenamtlichen kantonalen Datenschutzbeauftragten

1. Ausgangslage

Am 30. Mai 2023 wählte der Regierungsrat MLaw Fabienne Tresch, Altdorf, zur nebenamtlichen kantonalen Datenschutzbeauftragten ab 1. Juni 2023 (RRB Nr. 2023-323). Im Weiteren ist sie als Rechtsanwältin bei Rechtsanwalt & Notar Flavio Gisler, Altdorf, tätig. Zudem ist sie Mitglied der Wasserkommission Altdorf.

Am 11. November 2023 trat das totalrevidierte Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz [KDSG]; RB 2.2511) in Kraft. Nach den neuen Bestimmungen wählt der Landrat auf Antrag des Regierungsrats die beauftragte Person für Datenschutz sowie eine Stellvertretung. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre (Art. 23 Abs. 1 KDSG). Zudem bedarf nach dem KDSG die beauftragte Person für Datenschutz zur Ausübung eines öffentlichen Amtes, einer Nebenbeschäftigung oder einer allfälligen zusätzlichen Erwerbstätigkeit der Bewilligung des Regierungsrats. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Tätigkeit die Ausübung der Funktion sowie Unabhängigkeit und Ansehen nicht beeinträchtigt (Art. 23 Abs. 3 KDSG).

Mit Beschluss vom 21. November 2023 (RRB Nr. 2023-695) erteilte der Regierungsrat MLaw Fabienne Tresch gestützt auf Artikel 23 Absatz 3 KDSG die Bewilligung, weiterhin als Rechtsanwältin und als Mitglied in der Wasserkommission Altdorf tätig zu sein.

2. Wahlkompetenz des Landrats

Gemäss Artikel 23 Absatz 1 KDSG wählt der Landrat auf Antrag des Regierungsrats die beauftragte Person für Datenschutz sowie eine Stellvertretung. Die beauftragte Person für Datenschutz wird erstmals zu Beginn der nächsten Legislaturperiode nach neuem Recht gewählt (Art. 31 Abs. 2 KDSG).

3. Anforderungen

Die beauftragte Person für Datenschutz ist das kantonale Kontrollorgan für Datenschutz (Art. 24 Abs. 1 KDSG). Sie erfüllt ihre Aufgaben selbstständig, unabhängig, unparteilich und ohne fachliche

Weisungsgebundenheit (Art. 23 Abs. 2 KDSG).

Die Aufgaben der kantonalen Datenschutzbeauftragten umfassen gemäss Artikel 24 Absatz 2 KDSG insbesondere die Überwachung der Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz (Bst. a), die Beratung der Behörden bei der Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz (Bst. b), die Vermittlung zwischen Behörden untereinander und zwischen Behörden und Privaten (Bst. d) und die Sensibilisierung der datenbearbeitenden Behörden für ihre datenschutzrechtlichen Pflichten und die Öffentlichkeit für die Anliegen des Datenschutzes (Bst. f).

Nach Artikel 24 Absatz 3 KDSG erfüllt die beauftragte Person für Datenschutz diese Aufgaben, indem sie insbesondere Kontrollen bei den Behörden durchführt, die diesem Gesetz unterstehen (Bst. a); geplante Einrichtungen zu Datenbearbeitungen, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen in sich bergen, vor der Inbetriebnahme überprüft (Bst. b); Anfragen und Eingaben, die betroffene Personen hinsichtlich ihrer Rechte auf Datenschutz vorbringen, behandelt und allenfalls Empfehlungen oder Verfügungen gegenüber den verantwortlichen Behörden erlässt (Bst. c) und dem Landrat gegenüber regelmässig Rechenschaft über ihre Tätigkeit ablegt. Sie kann wichtige Feststellungen und Massnahmen im Bereich des Datenschutzes veröffentlichen (Bst. e).

Die anspruchsvolle Tätigkeit der kantonalen Datenschutzbeauftragten erfordert eine vertrauenswürdige und unabhängige Persönlichkeit, die über einen juristischen Hochschulabschluss verfügt. Weiter vorausgesetzt sind Berufserfahrung, gute Informatikkenntnisse und Durchsetzungsfähigkeit.

4. Vorschlag für die Wahl der kantonalen Datenschutzbeauftragten

Für das Nebenamt der kantonalen Datenschutzbeauftragten schlägt der Regierungsrat dem Landrat MLaw Fabienne Tresch, geboren am 6. Dezember 1992, Altdorf, zur Wahl vor.

MLaw Fabienne Tresch schloss das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Luzern im Sommer 2018 mit dem Master ab. Im Juni 2021 erwarb sie das ernerische Anwaltspatent. Seit dem 1. Juni 2021 ist sie als Rechtsanwältin bei Rechtsanwalt & Notar Flavio Gisler, Altdorf, tätig. Im Weiteren ist sie Mitglied der Wasserkommission Altdorf.

Das Arbeitspensum als kantonale Datenschutzbeauftragte umfasst derzeit maximal 400 Stunden pro Jahr, was einem Beschäftigungsgrad von 20 Prozent entspricht. Mit Beschluss vom 21. November 2023 (RRB Nr. 2023-695) erteilte der Regierungsrat MLaw Fabienne Tresch gestützt auf Artikel 23 Absatz 3 KDSG die Bewilligung, weiterhin als Rechtsanwältin und als Mitglied in der Wasserkommission Altdorf tätig zu sein.

5. Antrag

Gestützt auf die vorgängigen Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Als nebenamtliche kantonale Datenschutzbeauftragte für die Amtsdauer vom 1. Juni 2024 bis 31. Mai 2028 wird gewählt: MLaw Fabienne Tresch, 1992, wohnhaft in Altdorf.

2. Die Standeskanzlei wird beauftragt, der gewählten Person ihre Wahl anzuzeigen.